

Bekanntmachung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (WBV-Satzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat am 16.10.2024 die

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Beiträge und Umlagen des
Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
(WBV-Satzung)**

beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, der entsprechend § 63 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

Dem Verband können gemäß § 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. M-V S. 338) weitere Aufgaben obliegen.“

2. In § 2 Abs. 1 wird im Satz 1 wird der gesetzliche Bezug von „§ 3 Satz 3 GUVG“ auf „§ 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG“ geändert.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Die Gebühr wird in Anlehnung an das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ festgesetzt. Es gelten die Gebührensätze der Anlage 1 entsprechend der Nutzungsarten im automatischen Liegenschaftsbuch (ALB).

Anlage 1 – Gebührensätze entsprechend der Nutzungsart zu § 3 Abs. 2 dieser Satzung

1. Ackerland	13,86 EUR je Hektar
2. Grünland	13,86 EUR je Hektar
3. Gartenland	13,86 EUR je Hektar
4. Heideflächen	6,93 EUR je Hektar
5. Unland	6,93 EUR je Hektar
6. Moor	6,93 EUR je Hektar
7. Wald	6,93 EUR je Hektar
8. Verkehrsflächen	55,44 EUR je Hektar
9. Gebäude- und Freiflächen	83,16 EUR je Hektar
10. Betriebsflächen	55,44 EUR je Hektar
11. Erholungsflächen (Park - und Grünanlagen)	13,86 EUR je Hektar
12. Graben, Wasserflächen	0,00 EUR je Hektar
13. See, Fluss, Bach	0,00 EUR je Hektar
14. Teich, Weiher	0,00 EUR je Hektar

15. Deich	6,93 EUR je Hektar
16. sonstige Flächen	13,86 EUR je Hektar
17. Außendeichflächen und Inseln ohne Gewässeranschluss	0,00 EUR je Hektar

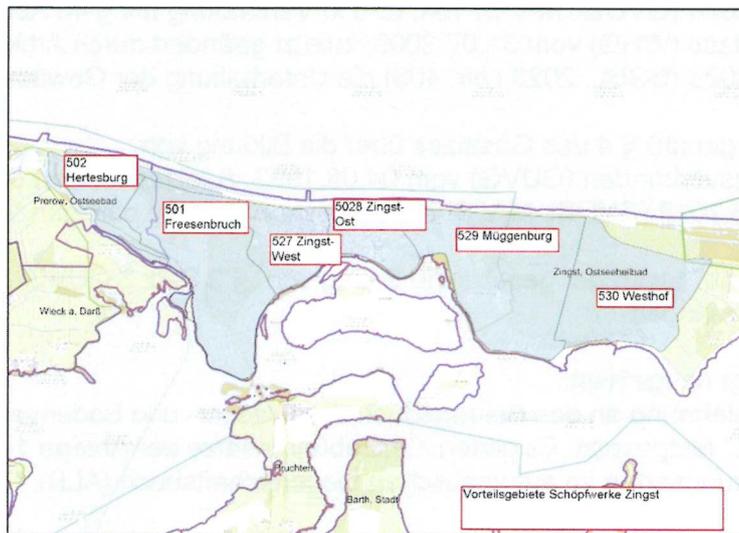
In den Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge in Abhängigkeit der Grundstücksnutzung berücksichtigt.“

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:
„Als Zuschlag zur Gebühr nach § 3 Abs. 2 werden die gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiete erhoben.“

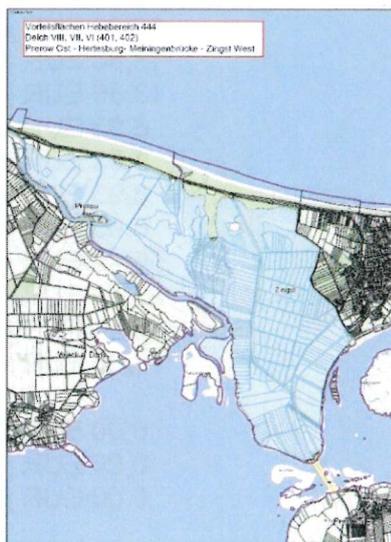
Anlage 2 – Zuschlagsgebühr und Übersichtskarten Vorteilsgebiete zu § 3 Abs. 4 dieser Satzung

SW 501 Freesenbruch	13,76 EUR je Hektar
SW 527 Zingst-West	32,75 EUR je Hektar
SW 528 Zingst-Ost	38,20 EUR je Hektar
SW 529 Müggenburg	13,83 EUR je Hektar
SW 530 Westhof	16,62 EUR je Hektar
Hebebereich 444	6,27 EUR je Hektar“

11.03.2024



12/04/2016



5. In § 3 Abs. 5 wird „2,59 EUR“ durch „4,41 EUR“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zingst, den 29.10.2024


Christian Zornow
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Zingst, den 29.10.2024


Christian Zornow
Bürgermeister

